



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2009

HANNOVER, 12. NOVEMBER 2009

NR. 43

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt BURGDORF

- |   |     |
|---|-----|
| 12. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994                                | 414 |
| 10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987                           | 414 |
| 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf | 414 |
| 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplans Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße“                                | 415 |

#### 2. Gemeinde ISERNHAGEN

- |   |     |
|---|-----|
| Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) | 415 |
| Bebauungsplan Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Neuwarmbüchen   | 415 |

#### 3. Stadt SEELZE

- |   |     |
|---|-----|
| Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 20.10.1997 | 417 |
|---|-----|

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Geänderter Annahmeschluss  
für das letzte Amtsblatt 2009  
ist Freitag der 18.12.2009 bis 14.00 Uhr.  
Erscheinungstag ist Mittwoch der 30.12.2008

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

— — —

**Landeshauptstadt Hannover**

— — —

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. **Stadt BURGDORF**

**12. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 13 erhält folgende Fassung:**

Die Abwassergebühr beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m <sup>3</sup> Schmutzwasser und | 1,72 €  |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit                       | 0,68 €. |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Burgdorf, den 29.10.2009

STADT BURGDORF  
Alfred Baxmann  
Bürgermeister

**10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19. 11. 1987**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	0,35 €
Reinigungsklasse II	1,77 €
Reinigungsklasse III	2,44 €
Reinigungsklasse IV	2,25 €.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Burgdorf, den 29.10.2009

STADT BURGDORF  
Alfred Baxmann  
Bürgermeister

**8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Standgeld beträgt für jeden in Anspruch genommenen angefangenen Meter Frontlänge 3,69 EUR je Markttag bei Barzahlung bzw. 2,50 EUR je Markttag, wenn für einen Dauerstand für 1/4 Kalenderjahr im Voraus gezahlt wird.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Burgdorf, den 29.10.2009

STADT BURGDORF  
Baxmann  
Bürgermeister

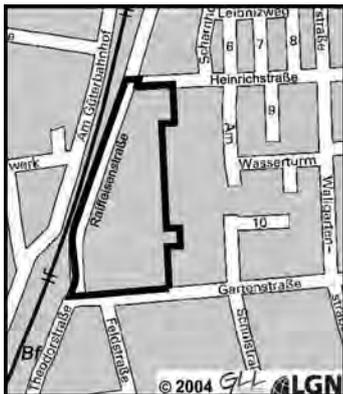
## 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße“

Die Stadt Burgdorf hat die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplans Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße“ eingeleitet (§ 2 BauGB). Ziel der Planung ist es, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Gebiet „Raiffeisenstraße“ neu zu regeln.

Zur Sicherung dieser Planung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.12.2007 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die „Satzung der Stadt Burgdorf über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2“ beschlossen. Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 die 1. Verlängerung der Satzung der Stadt Burgdorf über die 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße“ auf Grund der §§ 14, 16 und 17 BauGB und des § 40 NGO beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in der Kernstadt von Burgdorf östlich der Raiffeisenstraße zwischen Gartenstraße und Heinrichstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die nachstehenden Flurstücke in der Gemarkung Burgdorf, Flur 1: 59/8, 59/13, 59/14, 59/16, 59/17, 59/19, 59/20, 59/21, 59/23, 59/24 (teilweise), 59/25, 59/26, 59/27, 59/28, 59/29, 59/30, 59/31, 59/32, 59/33, 59/34, 59/35, 59/36, 59/37, 59/38, 234/4, 234/9, 234/10, 238/2, 258/19 (teilweise), 258/20, 258/21 (teilweise), 258/40 (teilweise), 258/41 (teilweise), 453/270 (teilweise), 562/268 (teilweise), 581/258 (teilweise).



Die 1. Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 0-23/2 „Raiffeisenstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre liegt zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 6 Abs. 4 NGO über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

STADT BURGDORF  
Der Bürgermeister  
Baxmann

## 2. Gemeinde ISERNHAGEN

### Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Satzungsänderung

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Isernhagen betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2009 als jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur

- zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

#### Artikel 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Isernhagen, 29.10.2009

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Bogya  
Bürgermeister

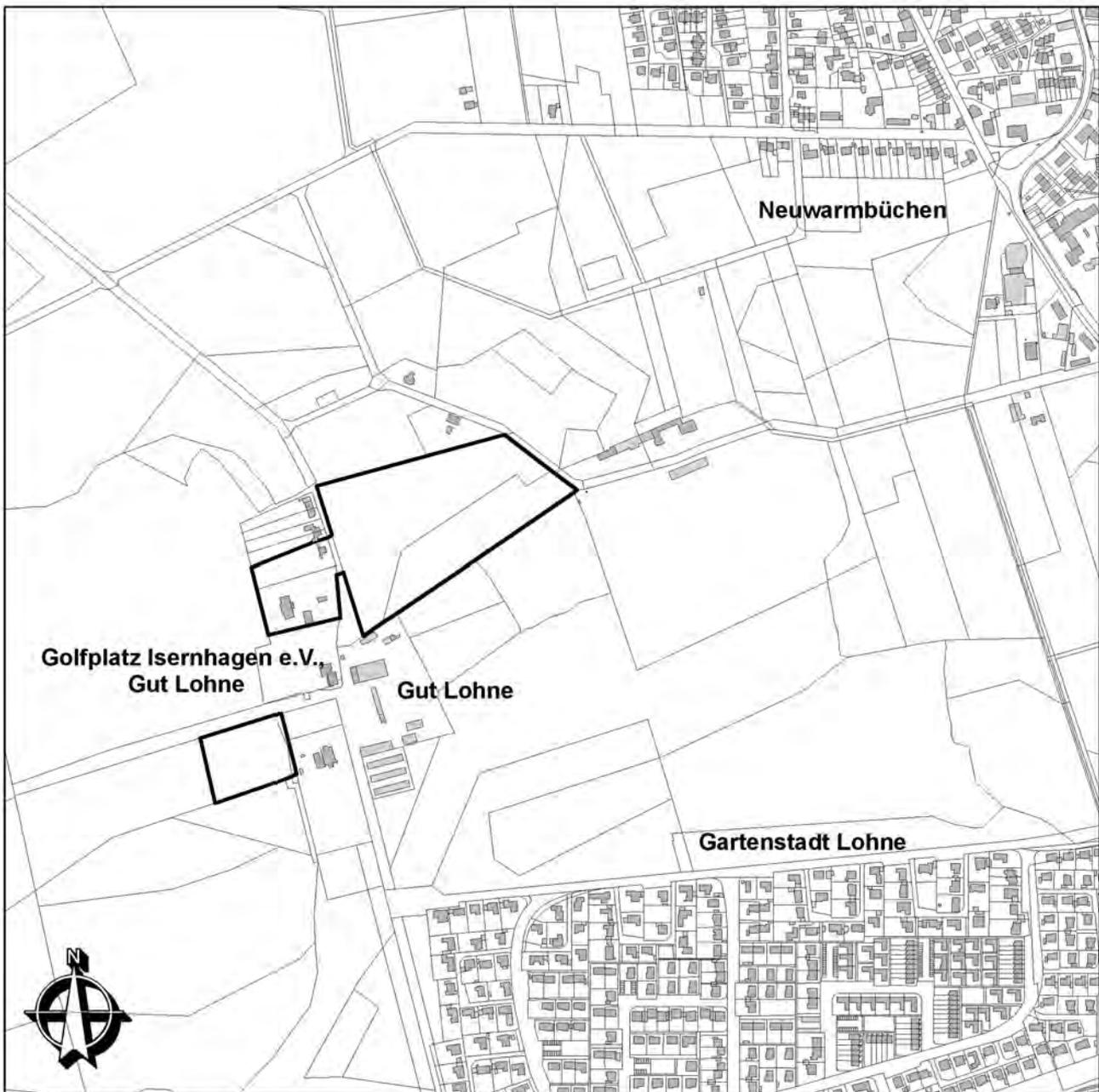
### Bebauungsplan Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Neuwarmbüchen

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat in seiner Sitzung am 22.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Neuwarmbüchen, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ mit örtlichen Bauvorschriften ist die Erweiterung und Umstrukturierung des Clubgeländes damit der Golfclub auch weiterhin wettbewerbsfähig in der Region bleibt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/187 „Golfplatz IV“ umfasst zwei Teilflächen: Die erste Teilfläche beinhaltet das Flurstück 210/1 (teilweise) der Flur 2 und die zweite Teilfläche die Flurstücke 22/8 (teilweise), 22/6 und 22/9 der Flur 4 der Gemarkung Isernhagen. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt insgesamt ca. 6,2 ha.

Der Bauleitplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung et-

waiger Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entscheidungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Isernhagen, den 28. Oktober 2009

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Der Bürgermeister  
Bogya

### 3. Stadt SEELZE

#### **Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung – vom 20.10.1997**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze vom 20.10.1997 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Satzungsänderung**

- 1) **§ 14 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:
  - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,38 €
- 2) **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal** wird wie folgt geändert:
  - a) Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal

bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser	0,38 €
ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser	0,21 €
ab 4.000 cbm und mehr je cbm eingeleitetes Wasser	0,12 €

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Seelze, den 30.10.2009

STADT SEELZE  
Schallhorn  
Bürgermeister

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr